

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- I. **Die Polyethylen-Folie (Flächengewicht ca. 50 Gramm/Quadratmeter) der Leimholzplatte LH Buche (Artikelnummer 490112CC/4090), Format 3000 x 900 x 40mm, unbehandelt, mit einem Papiereinleger (Flächengewicht ca. 65 Gramm/Quadratmeter) des Herstellers Robert Neudeck GmbH & Co. KG gemäß der in der Anlage beigefügten Abbildung ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**
- II. **Die Polyethylen-Folie (Flächengewicht ca. 50 Gramm/Quadratmeter) der Leimholzplatte LH Paulownia (Artikelnummer 490116/0860), Format 800 x 600 x 18 mm, unbehandelt, mit einem Papiereinleger (Flächengewicht ca. 65 Gramm/Quadratmeter) des Herstellers Robert Neudeck GmbH & Co. KG gemäß der in der Anlage beigefügten Abbildung ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

Gründe

Die Robert Neudeck GmbH & Co. KG („**Antragstellerin**“) hat am 28. August 2019 die Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin jeweils beschriebene und anhand von Fotografien dargestellte

- Polyethylen-Folie (Flächengewicht ca. 50 Gramm/Quadratmeter), mit einem Papiereinleger (Flächengewicht ca. 65 Gramm/Quadratmeter) mit EAN-Etikett für Leimholzplatte LH Buche (Artikelnummer 490112CC/4090), Format 3000 x 600 x 40mm, unbehandelt („**Prüfgegenstand 1**“)

sowie

- Polyethylen-Folie (Flächengewicht ca. 50 Gramm/Quadratmeter), mit einem Papiereinleger (Flächengewicht ca. 65 Gramm/Quadratmeter) mit EAN-Etikett für Leimholzplatte LH Paulownia (Artikelnummer 490116/0860), Format 800 x 600 x 18 mm, unbehandelt („**Prüfgegenstand 2**“).

Den übersandten Fotografien der Antragstellerin zu den Prüfgegenständen ist zu entnehmen, dass der EAN-Code auf dem Papiereinleger aufgedruckt ist.

Die Antragstellerin ist Holzimporteurin und Holzgroßhändlerin für Plattenwerkstoffe. Die Massivholzplatten hätten, so die Antragstellerin, ein weites Anwendungsgebiet und fänden u.a. Verwendung als Tischplatten, Küchenplatten und Arbeitsplatten. Abnehmer seien Kunden aus dem Bereich Handel, Industrie und Baumärkte. Verbraucher der Produkte seien private Endverbraucher und Handwerksbetriebe unter- und oberhalb der Mengenschwelle des § 3 Absatz 11 VerpackG. Die Antragstellerin gibt weiter an, dass sie ihre Produkte als Großgebände an die Industrie vertreibe. Für den Vertrieb im Einzelhandel würden die Holzbretter als Verkaufseinheit mit einer Folie inkl. Produktdatenblatt verpackt. Die Verkaufseinheit sei 1 Stück, so die Antragstellerin.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da sie jeweils nach Gebrauch typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Die Prüfgegenstände sind, da sie die jeweilige Leimholzplatte aufnehmen, schützen und deren Handhabung sowie Lieferung unterstützen, jeweils mit Ware befüllte Verpackungen.

Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden, § 3 Absatz 1 Halbsatz 1 VerpackG.

2. Verkaufsverpackung

Die Prüfgegenstände sind auch Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden, § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG. Endverbraucher ist hierbei derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form

nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Absatz 10 VerpackG), sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet. Endverbraucher kann ein privater Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG oder ein solcher aus Industrie oder Großgewerbe sein.

Die Prüfgegenstände bilden zusammen mit der jeweiligen Leimholzplatte LH Buche (Format 3000 x 600 x 40 mm) oder LH Paulownia (Format 800 x 600 x 18 mm) jeweils eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Folierung Polyethylen) und Ware (jeweilige Leimholzplatte), die dem Endverbraucher angeboten werden.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 81).

- Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung als Abfall einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: September 2019, Produktgruppenblatt 08-020 Baustoffe und Installation, Produktnummer 08-020-0360 (Holzbretter) sind Verkaufsverpackungen aller Art (mit Ausnahme von Versandverpackungen) von Holzbrettern nicht systembeteiligungspflichtig. Die Anwendungsfelder und Einsatzmöglichkeiten für Holzbretter sind sehr vielfältig. Verpackungen von Holzbrettern fallen auch in Haushalten (z.B. Heimwerker beim Innenausbau, Möbelbau) und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG an. Dazu zählen insbesondere Handwerksbetriebe unterhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm. Der mehrheitliche Teil von Verpackungen für Holzbrettern fällt jedoch bei großgewerblichen und industriellen Anfallstellen an. Dazu zählen unter anderem Bau- und Bauausbaubetriebe oberhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm, und Betriebe, die Holzbretter industriell weiterverarbeiten, wie zum Beispiel Möbelhersteller oder Hersteller von Booten. Insgesamt sind Verpackungen für Holzbretter nicht systembeteiligungspflichtig.

Leimholzplatten und Massivholzplatten sind Holzbretter im Sinne des Produktgruppenblatt 08-020 Baustoffe und Installation, Produktnummer 08-020-0360 (Holzbretter) des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen. Folienverpackungen von Holzbrettern sind im Katalog an dieser Stelle ausdrücklich als (nicht systembeteiligungspflichtige) Verkaufsverpackungen genannt und werden Endverbrauchern dementsprechend auch als Verkaufseinheiten angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die die Leimholzplatten gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Polyethylen-Folie) und Ware (Leimholzplatte) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Als private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG gelten hierbei sowohl private Haushaltungen als auch vergleichbare Anfallstellen, § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG.

Dies zugrunde gelegt, fallen Verpackungen von Holzbrettern überwiegend nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall an (vgl. Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: September 2019, Produktgruppenblatt 08-020 Baustoffe und Installation, Produktnummer 08-020-0360 (Holzbretter)).

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente (hier: Papiereinleger), die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Anlage 1 Ziffer 1. Buchstabe c) zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Diese sind vorliegend, da die Verpackung nicht systembeteiligungspflichtig ist, ebenfalls nicht systembeteiligungspflichtig.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht auf Antrag ergangene Einordnungsentscheidungen auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten des Antragstellers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Fotografie zu Ziffer I. des Tenors (Prüfgegenstand 1)



Fotografie zu Ziffer II. des Tenors (Prüfgegenstand 2)

